



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Jänner 2011

## I Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) betreffen alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsverhältnisse mit der Firma dörler engineering services, Dipl.-Ing. Claus Dörler, Einödstraße 1 in 6923 Lauterach im folgenden Text als DES abgekürzt.

### 2. Leistungsumfang

Die DES führt Leistungen in den Bereichen der Büro- und EDV-Systemtechnik inkl. Softwareentwicklung für gewerbliche Kunden durch. Die DES verpflichtet sich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen, die in den entsprechenden Abschnitten dieser AGB näher beschrieben werden.

### 3. Betriebszeiten

Als Betriebszeiten für die im Rahmen eines Vertrages zu erbringenden Leistungen gelten Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr, sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr (ausgenommen Feiertage), sofern nicht andere Servicezeiten vereinbart werden.

### 4. Angebote

Alle Angebote der DES sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt das ihm überlassene Angebot zur Gänze oder nur auszugsweise Dritten zugänglich machen.

### 5. Preise

Es gelten die im Angebot angeführten Preise. Die Angebotspreise errechnen sich auf der Kostenbasis zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots. Für den Fall, dass sich die Lohn-, Material- oder sonstige Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, ist die DES berechtigt, die Preise mit schriftlicher Vorankündigung anzupassen. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen. Alle Preise verstehen sich in EURO exklusive Umsatzsteuer.

### 6. Liefertermine

Fristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese in Verträgen schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Kann die DES aufgrund von Widrigkeiten, für die DES keine Schuld trifft (siehe auch Punkt I.7, I.8), einen Termin nicht einhalten, so kann die DES den Termin nach Rücksprache mit dem Auftraggeber verschieben.

### 7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungspflichten zeitgerecht und im notwendigen Umfang erbracht werden.

Zur Mitwirkungspflicht gehört einerseits, dass die DES Mitarbeiter zu den vereinbarten Zeiten den erforderlichen Zugang zu den jeweiligen Räumlichkeiten, Hardware bzw. Software gewährt wird. Andererseits ist der Auftraggeber verpflichtet rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Materialien, die für die Vertragserfüllung durch die DES benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat seine Mitwirkungspflicht unentgeltlich gegenüber der DES zu erfüllen.

Durch Verletzung der Mitwirkungspflicht entstandene Kosten trägt der Auftraggeber.

## **8. Höhere Gewalt**

Wird durch höhere Gewalt und ihr gleichgestellte Ereignisse, wie Stromausfall, behördlichen Untersuchungen, Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, DES in der Erfüllung eines Vertrags behindert, so kann DES die Erfüllung des Vertrags für die Dauer des Ereignisses aussetzen bzw. wenn durch das Ereignis die Erfüllung des Vertrags unmöglich wird, vom Vertrag zurücktreten. Im letzteren Fall erhält der Auftraggeber gegebenenfalls geleistete Akontozahlungen unverzinst zurück.

## **9. Vergütung, Eigentumsvorbehalt**

Die Vergütung von Leistungen und Wegzeiten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen der DES. Zusätzliche Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Bei länger andauernden Projekten oder bei vereinbarten Fixpreisen (Pauschalen) hat die DES Anspruch auf eine Akontozahlung, sowie weiteren Teilzahlungen je nach Projektfortschritt.

Soweit nicht anders vereinbart, werden periodische Entgelte monatlich im Vorhinein in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon sind Hosting- und Domainregistrierungsentgelte, die jährlich im Vorhinein verrechnet werden.

Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung (Poststempel, Rechnungsdatum) netto ohne Abzug zu bezahlen.

Bei einem Zahlungsverzug ab 7 Tagen nach Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in der Höhe von 2% über EURIBOR p.a. verrechnet, die sofort fällig sind.

Alle Preise verstehen sich in EURO inklusive Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

Alle Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum der DES bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit einer von DES anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte die DES für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber die DES schad- und klaglos halten.

## **10. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Erfüllung der vertraglichen Leistung und endet nach Ablauf von 6 Monaten.

Ist ein Mangel auf die Lieferung bzw. Leistung eines Dritten (Lieferanten, Hersteller etc.) zurückzuführen, so werden die Gewährleistungsansprüche der DES gegenüber dem Dritten an den Auftraggeber abgetreten.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Fahrt- und Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso werden Kosten in Rechnung gestellt, wenn die Forderungen des Auftraggebers keine gewährleistungspflichtigen Mängel betreffen.

## **11. Haftung**

Ein Verschulden der DES an einem dem Auftraggeber entstandenen Schaden, ist durch den Auftraggeber zu beweisen.

Die DES haftet nur für unmittelbare Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der DES für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

Die DES haftet nicht bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, wenn die Verletzung durch den Auftraggeber verschuldet ist, z.B. in Verbindung mit Fremdkomponenten oder durch Änderung der von DES erbrachten Lieferung/Leistung.

Der Höhe nach ist die Haftung der DES auf das vereinbarte Entgelt für jene Leistung/Lieferung die den Schaden verursacht hat begrenzt.

Nach 12 Monate ab erfolgter Lieferung/Leistung verjähren sämtliche Schadenersatzansprüche.

## **12. Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen des Telekommunikations- und Datenschutzgesetzes.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller aufgrund des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, Daten und Informationen.

## **13. Vorzeitige Auflösung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn der jeweils andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt und dieser Verstoß auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird.

Insbesondere kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung trotz schriftlicher Einräumung einer zu vereinbarenden, angemessenen Nachfrist und anhaltendem Verzug nicht erfolgt. Die Nichteinhaltung bzw. Überschreitung der allfällig schriftlich vereinbarten Liefertermine berechtigt den Auftraggeber jedoch nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Die DES ist zur Beendigung des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung mangels Vermögen abgelehnt wird oder Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit bestehen.

Die Auflösung von Vereinbarungen über einzelne Vertragsteile durch die DES kann in gleicher Weise erklärt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

## **14. Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.

Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines (bisherigen) Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist möglich.

## **15. Sonstiges**

Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der DES verbindlich.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

Jede Abweichung oder Ergänzung dieser Vertragsbedingungen bedarf der Schriftform. Zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Einzelvereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart und von der DES akzeptiert wurden. Vom Auftraggeber lediglich vorgelegte Bedingungen finden in jeden Fall keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird hiermit ausgeschlossen.

Ist der Vertragspartner ein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gehen abweichende Regelungen desselben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Bregenz vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

# **II Zusätzliche Bedingungen für die Softwareentwicklung**

## **1. Leistungsumfang**

Die DES verpflichtet sich zur Erbringung von Leistungen in Zusammenhang mit Softwareentwicklung. Die Leistungen können von Beratung und Analyse, Erstellung eines Pflichtenheftes, Programmentwicklung, Softwaretest, Inbetriebnahme bis hin zu Wartung reichen. Die Entwicklung erfolgt nach Art und Umfang der im Pflichtenheft mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen.

## **2. Lieferumfang**

Im Lieferumfang ist keine ausführliche Dokumentation, Bedienungsanleitung etc. enthalten, ausgenommen die Erstellung der Dokumentation / Bedienungsanleitung wurde schriftlich vereinbart und gehört somit zum Vertragsumfang.

Der Quellcode (Sourcecode) verbleibt ausschließlich bei der DES, sofern dies nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.

## **3. Abnahme**

Der Auftraggeber ist verpflichtet die von DES vorgelegte Leistung schnellst möglich abzunehmen, dabei kann es sich auch um Teilleistungen/Teilabnahmen handeln. Die DES behält sich das Recht vor, an den Abnahmen teilzunehmen.

Die Abnahme von Software, erfolgt durch eine Funktionsprüfung (Test). Das jeweils geeignete Testverfahren wird, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Ermessen der DES gewählt.

Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht einen Kalendermonat ab Bereitstellung der Lieferung / Leistung nicht nach, so gilt die Leistung als abgenommen. Die vereinbarte Lieferung / Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, sobald sie vom Auftraggeber im Produktiveinsatz verwendet wird. Dies gilt besonders, wenn der Auftraggeber zum Test überlassene Software für den Produktiveinsatz verwendet, da in diesem Fall die Verantwortung für den Einsatz bei Auftraggeber liegt.

Wenn im Zuge der Abnahme vom Auftraggeber unberechtigte Mängel gerügt werden, so kann die DES daraus entstehende Aufwände zusätzlich in Rechnung stellen.

## **4. Installation und Einschulung**

Die Installation der von DES erbrachten Leistung, sowie die Einschulung sind grundsätzlich nicht Teil des Vertrages und werden entweder vom Auftraggeber selbst vorgenommen oder von DES gesondert in Rechnung gestellt.

## **5. Nutzungsrechte**

Nach vollständiger Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für das Ergebnis der vertraglich vereinbarten Leistung (z.B. Software). Das Nutzungsrecht umfasst ausschließlich den internen, eigenen Gebrauch. Ein Nutzungsrecht bei Tochter-, Partner- oder Subunternehmen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Der Auftraggeber hat kein Recht, die ihm überlassene Software samt dazugehöriger Dokumentation, außer zu Backupzwecken, zu kopieren oder in irgendeiner Form weiterzugeben.

Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte dürfen kein Reverse Engineering der Software betreiben. Dazu zählen auch Dekompilierung, Disassemblierung oder ähnliche Verfahren.

Verstößt der Auftraggeber gegen die Nutzungsrechte, so kann DES ihm diese entziehen.

## **6. Gewährleistung**

Die Vertragspartner stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellter Hard- und Software (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc.) erbringt die DES in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass auf den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

Die DES übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Die DES leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nicht durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der Auftraggeber nach den allgemein geltenden Gewährleistungsregeln vorgehen.

DES übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet, sowie jederzeit und fehlerfrei funktioniert.

Insbesondere übernimmt DES keine Gewähr:

- Für die Lauffähigkeit der gelieferten Software bei Änderungen / Updates des Zielsystems (Hard- und Software).

- Bei Änderungen an der gelieferten Software, die durch den Auftraggeber oder von Dritten durchgeführt wurden.
- Bei unsachgemäßer Verwendung.
- Wenn die Software aufgrund falscher oder unvollständiger Information durch den Auftraggeber nicht den tatsächlichen Anforderungen entspricht.
- Für einen Mangel, den der Auftraggeber nicht sofort nach dessen Erkennbarkeit schriftlich bei DES rügt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung der vereinbarten Leistung. Während dieser Zeit verpflichtet sich die DES schriftlich gemeldete, reproduzierbare Mängel, die nachweislich durch die DES verschuldet wurden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben oder eine Preisminderung durchzuführen.

### **III Zusätzliche Bedingungen für den Verkauf und Lieferung von Hardware und Software**

#### **1. Leistungsgegenstand**

Die DES verpflichtet sich zum Verkauf und Lieferung von Hardware und Software und für Dienstleistungen in diesem Zusammenhang im vertraglich festgelegten Umfang.

#### **2. Transport**

Der Transport erfolgt grundsätzlich auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers, auch wenn der Transport durch DES durchgeführt wird.

#### **3. Installation**

Die Installation der Geräte bzw. der Software erfolgt durch den Auftraggeber selbst. Sollte auf Wunsch des Auftraggebers die Installation durch die DES durchgeführt werden, so werden diese Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

#### **4. Vorzeitige Auflösung**

Bei vorzeitiger Auflösung ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferte Hardware zurückgeben. Eine Rücknahme von kundenspezifischen Produkten und Software ist nicht möglich. Ebenso muss der Auftraggeber für die eingetretene Wertminderung sowie für Aufwendungen bereits erbrachter Leistungen und sonstiger Schäden Ersatz leisten. Zusätzlich kann DES eine Stornogebühr verrechnen, die bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Entgelts beträgt.

#### **5. Gewährleistung**

Ein Gewährleistungsanspruch besteht nur bei sachgemäßer Verwendung unter den vom Hersteller vorgegeben Rahmenbedingungen und unter der Voraussetzung, dass keine Eingriffe an der Ware vom Auftraggeber oder nicht befugter Dritter vorgenommen wurden. Des Weiteren muss der Fehler vom Auftraggeber ausreichend beschrieben werden und für die DES bestimmbar und reproduzierbar.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und allfällige sichtbare Mängel sofort schriftlich zu rügen.

Die Gewährleistung umfasst ausnahmslos nach Wahl der DES die Verbesserung oder den Austausch des Kaufgegenstandes bzw. die Minderung oder die Rückgabe des Kaufpreises.

Die Gewährleistungsfrist entspricht der Gewährleistungsfrist des Herstellers, ansonsten endet sie nach 6 Monaten ab Lieferung.

### **IV Zusätzliche Bedingungen für das Hosting (Web, Clouddienste etc.)**

#### **1. Leistungsgegenstand**

Die DES verpflichtet sich zu Dienstleistungen im Bereich des Hostings, des zur Verfügung Stellens von Webspace (Speicherplatz für Webseiten des Auftraggebers) und anderen Webdiensten (Cloudservices) wie z.B. Mailsystemen.

## **2. Vertragslaufzeit**

Sollte im Vertrag nicht abweichendes geregelt sein, wird dieser auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (Poststempel) mittels eingeschriebenem Brief jeweils zum Jahresende aufgekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf eines Jahres.

## **3. Vergütung**

Hosting- und Domainregistrierungsentgelte werden jährlich im Vorhinein verrechnet.

## **4. Systemverfügbarkeit, Reaktionszeiten**

Generell ist es erklärtes Ziel der DES die Verfügbarkeit ihrer Systeme möglichst hoch und die Reaktionszeiten möglichst kurz zu halten. Jedoch kann DES keine Verantwortung für die durch Dritte verursachte Systemausfälle oder längere Reaktionszeiten übernehmen.

Eine Störung ist vom Auftraggeber sofort schriftlich, mit möglichst genauer Fehlerbeschreibung zu melden. DES wird versuchen mit der Störungsbehebung schnellstmöglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag zu beginnen. Wünscht ein Auftraggeber erweiterten Support um eine schnellere Reaktion auf Störungen zu erhalten, so kann dies mit DES gegen Abgeltung des erhöhten Aufwands vertraglich vereinbart werden.

Wartungsarbeiten werden vorzüglich in Randzeiten und oder in den Nachtstunden durchgeführt. Hierzu behält sich DES auch das Recht vor das System für notwendige Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten ohne Vorankündigung kurzfristig herunterzufahren.

## **5. Datenschutz, Datensicherheit**

Die DES verpflichtet sich Vorkehrungen für den Datenschutz- und die Datensicherheit treffen. Da die DES aber keinen Einfluss auf die Datenübertragung, insbesondere der Übertragung übers Internet hat, kann die DES keine Gewähr für die richtige und gesicherte Datenübertragung geben. Auch für Sicherheitslücken in Fremdsoftware oder sonstige Risiken, wie z. B. vom Auftraggeber gewählte, unsichere Passwörter, kann keine Gewähr übernommen werden.

## **6. Nutzungsbedingungen**

Um höchst mögliche Qualität der Hostingdienste zu gewährleisten, behält sich die DES das Recht vor Software die vom Auftraggeber bereitgestellt wird vor Installation zu prüfen, Nachbesserung bei Mängeln zu fordern oder die Installation der Software zu verweigern. Werden bei routinemäßigen Prüfungen seitens der DES Mängel bei der vom Auftraggeber bereitgestellten oder installierten Software festgestellt, so ist auch hier die DES berechtigt, schnellstmögliche Behebung der Mängel zu fordern und bei Gefahr in Verzug diese abzuschalten.

Werden die Hostingdienste vom Auftraggeber zu ungesetzlichen Zwecken verwendet, so ist die DES berechtigt, die Dienste sofort zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens, ohne vorherige Information an den Auftraggeber, einzustellen.

Traffic und Speicherplatz derzeit auf Fair Use Basis. Bei Speicherplatzbedarf über 500MB oder unüblich hohem Traffic / CPU-Bedarf wird gemeinsam mit Auftraggeber nach einer möglichst optimalen Lösung gesucht.

## **7. Gewährleistung**

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber auf welche Art auch immer, z.B. Veränderung der Software, Konfiguration, sonstiger Eingriff ins System, den Mängel ausgelöst hat.

Insbesondere sind jegliche Ansprüche des Auftraggebers, wie Schadenersatz, Verdienstentgang etc. durch Ausfall der DES Systeme ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

# **V Zusätzliche Bedingungen für Beratungsleistungen**

## **1. Leistungsgegenstand**

Die DES verpflichtet sich zur Erbringung von Beratungsleistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Umfang.

## **2. Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber erhält an den Ergebnissen der Beratungsleistung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für eigene, interne Zwecke. Ein Nutzungsrecht bei Tochter-, Partner- oder Subunternehmen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich untersagt.

## **3. Gewährleistung**

Für Empfehlungen im Zuge von Beratungsleistungen, wie z.B. die Empfehlung von Dienstleistungen oder Produkten Dritter, übernimmt die DES keine Gewährleistung.